

**Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die  
Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of  
Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der  
Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg,  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der  
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

**Vom 18. Februar 2025**

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am ... (UHH), ... (TUHH), ... (HAW), ... (HfMT) sowie am ... (HFBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 18. Februar 2025 auf Grund von §96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87) beschlossene Änderung der Satzung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom... gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 HmbHG für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg.
- (2) Etwaige besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) in den Lehramtsstudiengängen Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt für die Sekundarstufe I und

II (Stadtteilschulen und Gymnasien (LASEk), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) sowie in den Masterstudiengängen Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen, Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (AQ LASEk) und Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen näher geregelt.

## § 2

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge**

(1) Für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist als besondere Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest nachzuweisen. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

(2) Für den Lehramtsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) mit dem Abschluss Bachelor of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: eine abgeschlossene Berufsausbildung in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder ein einschlägiges mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum, die bzw. das durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen werden muss. Im begründeten Ausnahmefall ist es im Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften möglich, ein Betriebspraktikum bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

## § 3

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge**

(1) Für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang

mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.

(3) Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(4) Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(5) Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.

(6) Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 5) müssen im Bachelorstudiengang ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Didaktik des Unterrichtsfachs und die Didaktik der beruflichen Fachrichtung studiert worden sein. Zudem muss eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung abgeschlossen oder eine zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit absolviert worden sein.

(7) Für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 5) müssen im Bachelorstudiengang ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Didaktik des Unterrichtsfachs und die Didaktik der beruflichen Fachrichtung studiert worden sein. Zudem muss eine auf die berufliche Fachrichtung

bezogene Berufsausbildung abgeschlossen oder eine zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit absolviert worden sein.

(8) Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach, Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches und fachdidaktische Grundlagen für Deutsch und Mathematik studiert worden sein.

(9) Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

(10) Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches sowie der crosskategoriale Förderschwerpunkt „Lernen- Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.

(11) Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang, der affin zu einer der beiden beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik- Informationstechnik oder Metalltechnik ist;
2. eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder mindestens zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit sowie
3. der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

(12) Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden forschungsorientierten Bachelorstudiengänge, Diplom- oder Masterstudiengänge für die genannten Unterrichtsfächer:
  - a) Bildende Kunst: Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) „Freie, bildende Künste“ sowie Nachweis einer eigenständigen künstlerischen Position in einer Aufnahmeprüfung. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium an einer staatlichen Kunsthochschule muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten haben.
  - b) Biologie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Biologie“
  - c) Chemie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Chemie“ oder „Lebensmittelchemie“ an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.
  - d) Deutsch: Bachelor of Arts (B.A.) „Deutsche Sprache und Literatur“, „Deutsche Philologie“ oder „Germanistik“ oder vergleichbar
  - e) Englisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Anglistik/Amerikanistik“ oder „Englische Philologie“ oder vergleichbar
  - f) Französisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Französisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Französische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
  - g) Geographie: Bachelor of Science (B.Sc.) „Geographie“ oder „Geographie International“
  - h) Geschichte: Bachelor of Arts (B.A.) „Geschichte“ oder „Geschichtswissenschaft“ oder vergleichbar
  - i) Griechisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Griechisch“, „Gräzistik“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Gräzistik oder vergleichbar oder Bachelor of Arts (B.A.) „Neogräzistik und Byzantinistik“ oder vergleichbar sofern Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen mit Altgriechisch als Ausgangs- oder Zielsprache sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums nachgewiesen werden können.
  - j) Informatik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Informatik“, Software-System-Entwicklung“ oder „Mensch-Computer-Interaktion“ an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg, oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik, die dem Curriculum des Bachelorteilstudiengangs Informatik für die Sekundarstufe I und II innerhalb der Lehramtsteilstudiengänge der Universität Hamburg vergleichbar sind, nachgewiesen werden.
  - k) Latein: Bachelor of Arts (B.A.) „Latinistik“, „Lateinische Philologie“, „Klassische Philologie“ mit dem Schwerpunkt/Profil Latinistik oder vergleichbar

- l) Mathematik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Mathematik“
  - m) Musik: Bachelor of Arts (B.A.) mit Schwerpunkt Musikwissenschaft oder Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Musical Arts (B.M.A.) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung.
  - n) Philosophie: Bachelor of Arts (B.A.) „Philosophie“ oder vergleichbar
  - o) Physik: Bachelor of Science (B.Sc.) „Physik“
  - p) Russisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Slavistik“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt/Profil Russisch bzw. Ostslavistik oder vergleichbar
  - q) Sozialwissenschaften: Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialwissenschaften“ oder 2-Fach-Bachelor „Soziologie“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Politikwissenschaft (B.A.) oder 2-Fach-Bachelor „Politikwissenschaft“ mit dem Zweit- bzw. Nebenfach Soziologie (B.A.)
  - r) Spanisch: Bachelor of Arts (B.A.) „Spanisch“ oder „Romanistik“ bzw. „Romanische Philologie“ mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Bereich Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft oder vergleichbar
  - s) Sport: Bachelor of Arts (B.A.) „Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft“ an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule sowie
2. der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.
  3. Die Überprüfung des Vorliegens der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Auswahlkommission gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom XXX 2025 [Datum des GALB Beschlusses im Februar 2025].

(13) Für den Studiengang „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“ bestehen abweichend von Absatz 1 folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.
  - a) ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang, der affin zu einer der beiden beruflichen Fachrichtungen Pflegewissenschaften oder Therapiewissenschaften ist und
  - b) eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder
2. ein Abschluss eines primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs, der zur Berufsausübung in der Pflege oder einem Therapieberuf befähigt sowie

3. der Nachweis über die Teilnahme an einem anonymen Selbsttest. Der Nachweis über das Absolvieren des Selbsttests ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

Die Überprüfung des Vorliegens der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Auswahlkommission gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom XXX 2025 [Datum des GALB Beschlusses im Februar 2025].

#### **§ 4**

##### **Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

#### **§ 5**

##### **Nachreichfrist**

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen dazu mindestens 120 Leistungspunkte (in Kombination mit den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst 180 Leistungspunkte im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Abweichend davon müssen für die Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 150 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern, 180 Leistungspunkte für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und 210 Leistungspunkte für Studiengänge mit

einer Regelstudienzeit von 8 Semestern im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung angemeldet sein. Die Zulassung für alle Masterstudiengänge wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26.11.2019 mit den Änderungen vom 27.04.2023 und 30.01.2024 außer Kraft.

Hamburg, den ... 2025

**Universität Hamburg**

**Technische Universität Hamburg**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**